

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr 15.

Sonnabend, den 22. Februar.

1908.

Die Nr. 6 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Februar 1908, enthält: Nr. 3414. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmark-entzündung und die Gehirnentzündung der Pferde. Vom 13. Februar 1908.

Seine Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Knecht Fritz Reckesuß in Bentrop aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen auf dem Kolonate Hackmack Nr. 3 daselbst eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 15. Januar 1908.

Fürstliches Staatsministerium.
Fhr. von Gevekot.

Der Kranken- und Sterbekasse der Tabakarbeiter in Schötmar und Umgegend (E. H.) ist nach Vornahme einer Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Detmold, den 15. Februar 1908.

Fürstliches Staatsministerium.
Fhr. von Gevekot.

In der Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin S. W., Hedemannstraße 10, ist eine Anweisung zum Gebrauche der im öffentlichen Wetternachrichtendienst üblichen Wetterkarten erschienen. Einzelpreis 5 Pfg., 50 Stück 1,25 M.,

100 Stück 2 M., 1000 Stück 15 M., 10000 Stück 125 M.

Detmold, den 12. Februar 1908.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Gevekot.

Der Nachtrag zu dem Verzeichnisse der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute im Deutschen Reiche ist im Verlage von Julius Springer in Berlin Nr. 24 Monbijouplatz 3 erschienen.

Detmold, den 11. Februar 1908.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Gevekot.

Der Durchlauchtigste Fürst haben die Wahl des Hilfspredigers Müller in Wüsten zum Pastor der Gemeinde Alverdissen gnädigst zu bestätigen geruht.

Detmold, den 20. Februar 1908.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Bustuchen.

Der am 17. Dezember 1907 gegen den angeblichen landwirtschaftlichen Arbeiter Adam Gzmarek oder Kazmierczak aus Grudzielec erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 18. Februar 1908.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Der Suchvermerk vom 15. April 1901, betreffend den Möllergesellen Robert Korn aus Hermannsdorf, ist erledigt.

Detmold, den 19. Februar 1908.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung

vom 14. Februar 1908,

betreffend die Ausführung des deutschen Viehseuchenübereinkommens mit Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (R.-G.-Bl. von 1906 S. 287).

I.

Für die Einführung von Tieren, tierischen Rohstoffen und Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs von Tierseuchen sein können, aus einem Vertragsstaat in einen anderen ist die Beibringung von Ursprungszeugnissen vorgeschrieben (Artikel 2 des Übereinkommens). Diese Ursprungszeugnisse sind von den fürslichen Verwaltungsämtern bzw. den Magistraten auszustellen. Sie müssen, sofern sie sich auf lebende Tiere beziehen, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarztes versehen sein. Diese Bescheinigung muß außer einem Vermerk über die Gesundheit der Tiere den weiteren enthalten, daß an deren Herkunftsort und in dessen Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der Tiere weder die Rinderpest noch eine auf die ausgeführte Tiergattung übertragbare Seuche geherrscht hat, die der Anzeigepflicht in beiden Vertragsstaaten unterliegt. Dies trifft zur Zeit zu für Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut, Rost, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs, Pockenseuche der Schafe, Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs, Räude der Einhufer und Schafe, Rotlauf der Schweine, Schweineseuche und Schweinepest, Geflügelcholera und Hühnerpest.

Das Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut in Einzelfällen in einer dem Herkunftsort der Tiere benachbarten Gemeinde soll der Ausstellung der tierärztlichen Bescheinigung nicht entgegenstehen, muß aber auf dem Viehpaß ersichtlich gemacht sein (Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens). Das Gleiche gilt für den Bläschenausschlag bei der Ausstellung von Bescheinigungen für Wallache und Ochsen. Diese Ausnahmen beziehen sich jedoch nur auf das vereinzelte Vorkommen von Seuchefällen in Gemeinden, die dem Herkunftsort der Tiere benachbart sind, letzterer muß also stets seuchenfrei sein.

II.

Für Pferde, Maultiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen; für Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel sind Gesamtpässe zulässig.

Bei Geflügel ist hinsichtlich der Paßpflicht zwischen zahmem (Hausgeflügel) und wildem Geflügel (Federwild) zu unterscheiden. Zum Hausgeflügel zählen Gänse, Enten, Haushühner einschließlich der Perlhühner, Truthühner, Pfauen, Tauben und Schwäne, während das Federwild Fasanen, Rebhühner und anderes der Jagd unterliegendes Geflügel in Betracht kommt. Beide Arten von Geflügel unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Übereinkommens, jedoch ist von der Anwendung der Paßpflicht auf das wilde Geflügel bis auf weiteres abzusehen. Sing- und Ziervögel, die in Käfigen und dergleichen gehalten zu werden pflegen, sind gleichfalls den Bestimmungen des Art. 2 des Übereinkommens nicht zu unterstellen.

Für geschlachtetes Geflügel (Gänserümpfe usw.) sind Ursprungszeugnisse ohne tierärztliche Gesundheitsbescheinigungen erforderlich.

III.

Die vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse (Viehpässe) für lebende Tiere, die nach Österreich-Ungarn ausgeführt werden sollen, sind nach dem in Anlage I beigelegten Muster anzufertigen. Sie sind von der Ortspolizeibehörde des Herkunftsorts auszustellen und mit deren Dienststempel zu versehen.

Als Herkunftsort ist der letzte dauernde Standort des Tieres einzutragen, bei einem auf einem Markte gekauften Tiere also nicht der Markort, sondern derjenige Ort, an dem das Tier seinen Standort hatte, bevor es in den Handel gebracht wurde.

Wenn die Angabe des von der Sendung bis zur österreichischen Eintrittsstation zurückzulegenden Weges bei der Ausstellung des Ursprungszeugnisses nicht möglich ist, genügt die Ausfüllung der betreffenden Spalte durch den Vermerk: „Siehe Frachtbrief“.

Zur Ausstellung der tierärztlichen Bescheinigung auf den Viehpässen sind innerhalb des Fürstentums ausschließlich die zuständigen Kreistierärzte befugt.

IV.

Die Viehpässe für das aus Österreich-Ungarn eingeführte Nutz- und Zuchtvieh (einschließlich der Pferde) werden auf den Eintrittsstationen zurückbehalten und von den Grenztierärzten mindestens ein Jahr lang aufbewahrt.

Die Viehpässe für aus Österreich-Ungarn eingeführtes Schlachtvieh (Rindvieh und Schafe) und für Geflügel werden den Eisenbahnbeamten zur Weiterbeförderung übergeben. Letztere sind angewiesen, die Viehpässe den Frachtbriefen beizufügen und sie am Bestimmungsort dem die Tiere untersuchenden beamteten Tierarzte auszuhandigen, der sie mindestens ein Jahr lang aufzubewahren hat.

V.

Alle aus Österreich-Ungarn ankommenden, für das Fürstentum bestimmten Schlachtvieh- und Geflügeltransporte sind bei ihrer Ankunft an dem Bestimmungsort durch den zuständigen beamteten Tierarzt zu untersuchen.

Von den Grenzstationen der Reichsgrenze ab sind Schlachtvieh- und Geflügeltransporte, soweit letztere in besonderen Eisenbahnwagen eingeführt werden, in bahnamtlich verschlossenen Wagen alsbald unmittelbar und ohne Umladung dem Bestimmungsort zuzuführen. Der bahnamtliche Verschluss der Wagen darf erst in Anwesenheit des beamteten Tierarztes geöffnet werden.

VI.

Wenn eine der Anzeigepflicht unterliegende Seuche (I, Abs. 1) an Tieren, die aus Österreich-Ungarn eingeführt sind, im Inlande wahrgenommen wird, so ist der Tatbestand durch den beamteten Tierarzt unter Mitwirkung eines Polizeibeamten protokolllarisch unter Verwendung des in der Anlage II gegebenen Formulars festzustellen (Art. 3 Abs. 3). Der beamtete Tierarzt hat das Protokoll aufzubewahren, eine Abschrift davon aber nebst den Originalen der Viehpässe unverzüglich an die Regierung einzusenden. In Fällen, in denen Viehpässe der Sendung nicht beigegeben waren (Ziffer 4 Abs. 1), ist dies in der Tatbestandsaufnahme zu vermerken.

Von der Feststellung der Seuche, insbesondere bei Einschleppung der Geflügelcholera und der Hühnerpest aus Österreich-Ungarn, hat, wenn der Herkunftsort der Sendung bekannt oder ohne Schwierigkeiten festzustellen ist, die Ortspolizeibehörde, wenn die Sendung aus Österreich stammt, dem k. k. österreichischen Ministerium des Innern in Wien und, wenn die Sendung aus Ungarn stammt, dem k. ungarischen Ackerbauministerium in Budapest unmittel-

bar telegraphisch Kenntniss zu geben. Diese Mittheilung hat sich tunlichst auf den Herkunftsort und Versandort, den Absender, den Empfänger und die Nummer des Eisenbahnwagens zu erstrecken.

VII.

Tiere, die zu Zirkusaussstellungen, für Wildparks und ähnliche Anlagen bestimmt sind, können ohne Viehpässe eingeführt werden, wenn sie auf der Eisenbahn von anderen für den gewöhnlichen Verkehr bestimmten Tieren abgefordert befördert, bei der grenztierärztlichen Untersuchung an der Eintrittsstelle seuchenfrei befunden und von der Entladestation unmittelbar an den Bestimmungsort verbracht werden.

Genehmigungen zur ausnahmsweisen Einfuhr von Pferden aus Wien und Budapest, ohne daß die Seuchenfreiheit des Herkunftsorts und der diesem benachbarten Gemeinden bescheinigt ist, werden durch das Reichsamt des Innern vermittelt.

VIII.

Die Kosten der in dem Viehseuchenübereinkommen und in gegenwärtigem Amtsblatt vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchungen sowie der Ausstellung von Viehpässen sind von dem zu tragen, auf dessen Rechnung die Ein- und Ausfuhr erfolgt.

Detmold, den 14. Februar 1908.

Fürstlich Lippische Regierung.

Frlr. von Gevekot.

Viehpaß

für

Einhufser, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel.

(Nichtzutreffendes durchstreichen).

Gültig für acht Tage.

Herkunftsart (letzter Standort)

des	
der	Tiere

Amt oder Stadt Fürstentum Lippe.

Name und Wohnort des

}	Tierbesizers (am Herkunftsorte)
	Tierbegleiters

bei Einhufsern und Rindvieh: Tiergattung und Geschlecht:

Farbe	}	des	Tiere.
Abzeichen			
Alter			

bei Schafen, Ziegen, Schweinen: Tiergattung

Stückzahl

bei Zuchtvieh Geschlecht

bei Geflügel: Geflügelgattung

Stückzahl

Besondere Merkmale:

Bestimmungsort:

Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation nach Österreich-Ungarn:

den 19

(Stempel).

Die Ortspolizeibehörde.

Tierärztliche Bescheinigung.

Bei Einhufern, Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen:

Gemäß Art. 2 des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 wird hiermit bescheinigt, daß das umstehend beschriebene Tier von mir untersucht und gesund befunden wurde und daß am Herkunfts-ort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf umstehend bezeichnete Tiergattung übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

....., den 19.....

(Dienststempel).

Der beamtete Tierarzt:

Bei Geflügel:

Gemäß Art. 2 Abs. 4 des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 wird hiermit bescheinigt, daß die umstehend näher beschriebenen Tiere von mir untersucht und gesund befunden wurden und daß in der Gemeinde, aus der die Tiere zur Ausfuhr gelangten, eine ansteckende Geflügelkrankheit innerhalb 14 Tagen vor der Absendung nicht geherrscht hat.

....., den 19.....

(Dienststempel).

Der beamtete Tierarzt:

Tierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung auf Eisenbahnen oder Schiffe.

(Nur erforderlich, wenn die vorstehende tierärztliche Bescheinigung vor mehr als 3 Tagen ausgestellt ist.)

Umstehend bezeichnete

habe ich heute vor der Verladung in

untersucht und gesund befunden.

....., den 19.....

(Dienststempel).

Der beamtete Tierarzt:

Bemerkung: Fällt für Geflügelsendungen im Grenzverkehr, die aus weniger als 100 Stück bestehen, fort.

Tatbestandaufnahme

über eine an eingeführten Tieren einschließlich Geflügel am Bestimmungsorte
wahrgenommene ansteckende Krankheit.

Gegenwärtig: Verhandelt:

Am heutigen Tage ist bei den nachstehend bezeichneten Tieren
der Ausbruch (der Verdacht) der
festgestellt worden.

Tiergattung und Geschlecht:

Zahl der Tiere:

Biehpaß Nr.

Herkunftsart:

Königreich oder Land:

Oesterreich { Bezirkshauptmannschaft:

{ Stadt mit eigenem Statut:

Ungarn { Komitat oder Municipalstadt:

{ Stuhlrichterbezirk:

Vorbesitzer:

(d. i. der Wirtschaftsbefitzer am Herkunftsorte).

Biehbegleiter:

Empfänger:

Abgegangen am Herkunftsorte:

Beg bis zur Grenze:

Grenze passiert:

Beg von der Grenze bis zum Bestimmungsort (unter Angabe etwaiger Umladungen):
.....

Eingetroffen am Orte der Seuchensfeststellung:

Wagennummer:

An der Grenze angebrachtes Kennzeichen:

Viehpaß liegt bei: ist abgesandt am:

Klinischer Befund.

Besonders sind die Erscheinungen zu berücksichtigen, die auf Ort und Zeit der Entstehung der Krankheit einen Rückschluß gewähren.

Die Erscheinungen sind dem Grade ihrer Ausbildung nach eingehend zu beschreiben. Eventuell ist der Obduktionsbefund anzugeben.

An die Herren Volksschullehrer des Landes.

Im Anschluß an ein von Fürstlichem Staatsministerium durch Fürstliche Regierung nach hier zur geeignet erscheinenden weiteren Veranlassung mitgeteiltes Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 1. Oktober v. J., betr. die Zahn- und Mundpflege in Schulen, weisen wir der darin gegebenen Anregung folgend die Herren Lehrer hiermit an, im naturkundlichen Unterrichte bei der Lehre vom menschlichen Körper auch über eine regelmäßige Zahn- und Mundpflege namentlich in prophylaktischer Beziehung die Kinder zu belehren. Wegen der Bedeutung, welche für das Volkswohl der Gesunderhaltung der Zähne bei der Jugend während der Schuljahre beizumessen ist, machen wir zugleich auf folgende hierüber aufklärende Schriften aufmerksam:

1. Dr. Roje: Die Zahnpflege in den Schulen und die dazu gehörige Tafel: „Die Zähne des Menschen“.
2. Dr. Römer: Die Bedeutung der Zahnpflege.
3. Dr. Jessen: Die Aufklärung des Volkes über die Bedeutung der Zahnpflege für die Gesundheit.
4. Dr. Roje: Anleitung zur Zahn- und Mundpflege.
5. Dr. Jessen: Zahnpflege im Kindesalter.

Detmold, den 17. Februar 1908.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Der am 19. Februar 1903 gegen den Dienstknecht Friedrich Schaper aus Maiborsen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 20. Februar 1908.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung.

Am Sonntag, den 16. Februar 1908, nachmittags gegen 6 Uhr, ist von der vor dem Hause Hermannstr. 55 zu Detmold befindlichen Veranda ein Damenschirm mit silbernem Griff entwendet, in welchem der Name Elise Meier und der Ort Detmold oder Bremen eingraviert sind.

Um Nachforschung nach dem Täter und dem

Schirm, sowie um Nachricht hierher zu P. L. 66/08 wird ersucht.

Detmold, den 20. Februar 1908.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Altrogge.

Der am 5. September 1907 gegen den Knecht Johann Rania aus Wallendorf, Kreis Namslau, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Salzungen, den 20. Februar 1908.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Schnitger.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. Januar 1908 (vgl. Amtsblatt Nr. 3 vom 11. Januar 1908) verfügen wir hiermit, daß die beiden Wegeparzellen 437/221 und 438/223 im Kartenblatt 1 der Gemarkung Berlebeck für den Wagenverkehr in Zukunft gesperrt bleiben, während sie der Erwerber, Kolon Wächter in Berlebeck, als öffentliche Fußwege bestehen zu lassen hat.

Detmold, den 10. Februar 1908.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. B.
Horstbrink.

Die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des II. Aufgebots, welche häuslicher, gewerblicher oder Familienverhältnisse halber Anspruch auf Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve für 1908/09 machen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens den 1. März d. J. bei ihrer zuständigen Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Herbeiführung einer Entscheidung der Ersatzkommission vorzubringen.

Schötmar, den 21. Februar 1908.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Schötmar.
Krieger.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 184 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Karl Büschmann und Karoline, geb. Grenner Nr. 31 zu Deh-

lentrup, durch Vertrag vom 14. Februar 1908 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 14. Februar 1908.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Salzuflen belegenen, im Grundbuche von Salzuflen Band 34 Blatt 834 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bürgermeisters a. D. Karl Schüller in Salzuflen eingetragenen Grundstücke Kartenblatt 17 Parzellen Nr. 18, 29, 30, 31, 32 — Wiesen und Acker über dem obersten Gröchtewege bezw. unter Eimen Büchen zu i. g. 1 ha 52 a 48 qm mit 49 *M* 97 *S* Reinertrag — am

10. April 1908, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Februar 1908 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Salzuflen, den 17. Februar 1908.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Zigarrenhändlers Friedrich Strate in

Lage ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Lage, den 17. Februar 1908.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

In unser Genossenschaftsregister ist zu Nr. 2 Leopoldshöher Spar- und Darlehnskasse am 30. Januar 1908 eingetragen:

An Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Frevert ist der Landwirt Rudolf Eikmeier in Nienhagen in den Vorstand gewählt.

Orlinghausen, den 19. Februar 1908.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist auf Seite 155 eingetragen, daß die Eheleute Ziegelmeister Heinrich Eikmeier Nr. 23 zu Göstrup und Wilhelmine, geb. Schröder, durch Vertrag vom 13. Februar 1908 die allgemeine Gütergemeinschaft mit der Maßgabe eingeführt haben, daß der Ehemann berechtigt sein soll, über den gütergemeinschaftlichen Grundbesitz allein zu verfügen.

Alverdisen, den 14. Februar 1908.

Fürstliches Amtsgericht.

Aufgebot.

Der Ziegelmeister Konrad Brinkmann aus Kohlstädt, z. Zt. in Grabstede, hat das Aufgebot der auf seinen Namen lautenden Schuldenurkunde Nr. 17108 der Städtischen Sparkasse in Horn vom 30. Dezember 1889 über eine Einlage von 750 *M* beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 26. Juni 1908,

vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Horn, den 19. Februar 1908.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Auf Antrag des Verwalters in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Tischlermeisters Friedrich Bogt in Leopoldstal

und im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Leopoldstal belegene, im Grundbuche von Leopoldstal im Bande V auf dem Blatte 110 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gemeinschuldners eingetragene Grundbesitz (Größe: 1,3944 ha, Grundst.-Reinertrag: 12,40 M) mit der auf ihm stehenden neuen Möbelfabrik, am

8. April 1908, vormittags 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juli 1907 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich

waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn, den 18. Februar 1908.

Fürstliches Amtsgericht.

Kornpreise für den Monat Februar 1908.

Detmold:	100 Pfd. Weizen 10 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Roggen 10 Mk. — Pf., 100 Pfd. Gerste 9 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter 8 Mk. 75 Pf.
Pemgo:	100 Pfd. Weizen 10 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 10 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Hafer alter — Mk. — Pf., neuer 8 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Raufutter 8 Mk. 25 Pf.
Salzuflen:	100 Pfd. Weizen 11 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 10 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Hafer 9 Mk. — Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter — Mk. — Pf.
Blomberg:	100 Pfd. Weizen 10 Mk. — Pf., bis 10,50 Mk. 100 Pfd. Roggen 9 Mk. bis 10, — Mk., 100 Pfd. Hafer 7,75 bis 8,25 Mk., 100 Pfd. Gerste 8 Mk. 25 Pf. bis 8,50 Mark, 100 Pfd. Raufutter 8 Mk. — Pf. bis 8,25 Mark.
Lage:	100 Pfd. Weizen 10 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 10 Mk. — Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Raufutter 8 Mk. 50 Pf.
Horn:	100 Pfd. Weizen 11 Mk. 17 Pf., 100 Pfd. Roggen 10 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Raufutter 8 Mk. 37 Pf.

